



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2023–2024

Inhalt	Seite
8. Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF)	733

Inhaltsverzeichnis

8. Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF)

Das Wichtigste in Kürze	733
Il pli important en furma concisa	734
L'essenziale in breve	736
I. Ausgangslage	738
1. Hintergrund	738
2. Tertiärbereich im Schweizer Bildungssystem	739
2.1 Überblick	739
2.2 Die Fachbereiche an Fachhochschulen	740
3. Steuerung der Hochschulen und Forschungsstätten in Graubünden	741
4. Portfolio und Kompetenzen der kantonalen Hochschulen	743
5. Anfrage Hardegger und Regierungsprogramm 2021–2024 ...	746
6. Rechtliche Grundlagen betreffend die Theologische Hochschule Chur (TH Chur)	747
7. Zusammenarbeit und Kooperation im Tertiärbereich	747
8. Bezeichnungs- und Titelschutz	748
9. Zielsetzungen der Teilrevision	749
II. Vernehmlassungsverfahren	750
1. Angaben zum Vernehmlassungsverfahren	750
2. Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse	751
2.1 Kompetenzverteilung	751
2.2 Rechtliche Grundlagen betreffend die TH Chur	753
2.3 Zusammenarbeit	753
2.4 Weiteres berücksichtigtes Anliegen	754
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	755
IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen	759
1. Finanzielle Auswirkungen	759
2. Personelle Auswirkungen	760
V. Gute Gesetzgebung	761

VI.	Regierungsrätliche Ausführungsverordnungen	761
1.	Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH; BR 427210)	761
2.	Verordnung über Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft und über Forschung (VHF; BR 427220).....	761
VII.	Inkrafttreten	762
VIII.	Anträge	762
	Abkürzungsverzeichnis/Abbreziaziuns/ Elenco delle abbreviazioni	763

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF)

Chur, den 12. Februar 2024

Das Wichtigste in Kürze

Das seit August 2014 in Kraft stehende Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) ist ein unverzichtbarer Rahmen- und Systemerlass, der im Hochschulbereich umfassend Lehre, Forschung und Dienstleistung für den Kanton Graubünden regelt. Er strebt eine kohärente Hochschul- und Forschungspolitik an und definiert die wesentlichen Strukturmerkmale und Abläufe in diesem immer wichtiger werdenden und sich schnell weiterentwickelnden Sektor. Aufgrund der wachsenden Konkurrenz unter den Hochschulen in der Schweiz und international um die besten Talente in Lehre und Forschung sowie der raschen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse bedarf es Anpassungen im GHF. Damit kann den veränderten Rahmenbedingungen, welche insbesondere die kantonalen Hochschulen (Pädagogische Hochschule Graubünden [PHGR] und Fachhochschule Graubünden [FHGR]) sowie die im Kanton ansässigen universitären Institutionen und Forschungsstätten betreffen, wirksam begegnet und eine Stärkung wie auch eine Förderung der Wettbewerbsfähigkeit auf Hochschul- und Forschungsebene erzielt werden.

Dazu ist der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum der beiden Bündner Hochschulen betreffend ihr Portfolio zu erweitern, dies unter Berücksichtigung ihrer Profile. Während sich die PHGR auf Bachelor- und Masterstudiengänge in der Lehrkräfteausbildung fokussiert, liegen bei der FHGR die Schwerpunkte weiterhin in Technik und Wirtschaft. Neu sollen jedoch neben Bachelor- und Masterstudiengängen in diesen beiden Schwerpunkten auch Studiengänge aus thematisch anderen Fachbereichen, wie

beispielsweise ein Studiengang in «Pflege Fachhochschule», an der FHGR ermöglicht werden.

Gleichzeitig soll den kantonalen Hochschulen zur effizienten Umsetzung des Gestaltungsspielraums mehr Entscheidkompetenz übertragen werden. Den Hochschulräten der FHGR und PHGR wird künftig die jeweilige Kompetenz zur Festlegung neuer Studiengänge übertragen. Die Schaffung von Studiengängen, die nicht der Lehrkräfteausbildung oder den Schwerpunkten Technik und Wirtschaft zugeordnet werden können, muss im Interesse der Bündner Volkswirtschaft liegen. Neu kann die Regierung weitere Fachbereiche bewilligen.

Die Gesamtverantwortung mit der Genehmigung des jeweiligen Jahresbudgets des Grossen Rates bleibt mit der neuen Kompetenzverteilung unangetastet.

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision sind weitere Änderungen vorzunehmen. Die grossrätliche Verordnung bezüglich der Theologischen Hochschule Chur (TH Chur) aus dem Jahr 1970 soll aufgehoben werden. Die Regelungen betreffend die TH Chur, welche nach Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) als universitäres Institut akkreditiert ist, werden in das GHF integriert.

Der vertikale Wissenstransfer insbesondere zwischen den Hochschulen und den Höheren Fachschulen soll gefördert werden. Zukünftig soll der Kanton Massnahmen auch initiieren können.

Im Weiteren soll gesetzlich verankert werden, dass an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworbene Titel geschützt sind. Dadurch kann die missbräuchliche Führung oder Verwendung solcher geschützten Titel gemäss Interkantonaler Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat; BR 427.010) strafrechtlich verfolgt und geahndet werden.

Es ist geplant, die Teilrevision des GHF am 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Il pli important en furma concisa

La Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (LSAP; DG 427.200) ch'è en vigur dapi l'avust 2014, è in relasch general e systemic indispensabel che regla en moda cumplessiva – entaifer il sector da las scolas autas – l'instrucziun, la perscrutaziun e la prestaziun da servetschs per il chantun Grischun. La finamira da questa lescha è ina politica coerenta da las scolas autas e da la perscrutaziun. Plinavant definescha ella las caracteristicas structuralas ed ils proceders essenzials en quest sector che daventa adina

pli impurtant e che sa sviluppa vinavant svelt. Pervia da la concorrenza creschenta per ils megliers talents per l'instrucziun e per la perscrutaziun tranter las scolas autas en Svizra e sin plaun internaziunal, sco er pervia dal svilup rasant da las enconuschientschas scientificas èsi necessari d'adattar la LSAP. Uschia èsi pussaivel da far frunt en moda efficazia a las cundiziuns generalas midadas che pertutgan oravant tut las scolas autas chantunalas (Scola auta da pedagogia dal Grischun [SAPGR] e Scola auta spezialisada dal Grischun [SASGR]) sco er las instituziuns universitaras ed ils instituts da perscrutaziun cun sedia en il Grischun. Plinavant po uschia vegnir rinforzada e promovida la cumpetitivitad sin nivel da scola auta e da perscrutaziun.

Per quest intent sto la libertad da concepir e da decider da las duas scolas autas grischunas vegnir extendida areguard lur portfolio, quai resguardond lur profils. Entant che la SAPGR sa focussescha sin studis da bachelor e da master en la furmaziun da personas d'instrucziun, metta la SASGR ses accents vinavant sin la tecnica e l'economia. Ultra da studis da bachelor e da master en quests dus secturs d'accent duai la SASGR pudair porscher da nov er studis ord auters champs tematics, sco per exempel in studi da «tgira, scola auta spezialisada».

Per la realisaziun effizienta da la libertad da concepir duain las scolas autas chantunalas survegnir a medem temp dapli cumpetenzas da decider. La cumpetenza respectiva da determinar novs studis vegn en l'avegnir surdada als cussegls da scola auta da la SASGR e da la SAPGR. La creaziun da novs studis che na pon betg vegnir attribuids a la furmaziun da personas d'instrucziun u ad in dals accents tecnica ed economia, sto esser en l'interess da l'economia publica grischuna. Da nov po la Regenza permetter novs secturs da studi.

La responsabladad generala che cumpiglia l'approvaziun dal preventiv annual respectiv tras il Cussegl grond na vegn betg tangada cun la nova repartiziun da las cumpetenzas.

En il rom da la revisiun parziala qua avant maun ston vegnir fatgas ulteriuras midadas. L'Ordinaziun dal Cussegl grond davart la Scola auta teologica da Cuira (SAT Cuira) da l'onn 1970 duai vegnir abolida. Las regulaziuns concernent la SAT Cuira, ch'è accreditada sco institut universitar tenor la Lescha federala davart l'agid a las scolas autas e davart la coordinaziun en il sector da las scolas autas svizras (LASA; CS 414.20), vegnan integradas en la LSAP.

Il transfer da savida vertical en spezial tranter las scolas autas e las scolas spezialisadas superiuras duai vegnir promovì. En l'avegnir duai il chantun er pudair iniziar mesiras.

Plinavant duai vegnir francà en la lescha, ch'ils titels che vegnan acquistads en ina scola auta dal chantun u en ina scola auta renconuschida dal

chantun, èn protegids. Tras quai po ina persuna che porta u che utilischa en moda abusiva tals titels protegids, vegnir persequitada penalmain e chastiada tenor la Cunvegna interchantunala davart il sectur da las scolas autas svizras (Concordat da scola auta; DG 427.010).

Igl è planisà da metter en vigur la revisiun parziala da la LSAP il 1. da schaner 2025.

L'essenziale in breve

La legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (LSUR; CSC 427.200), in vigore da agosto 2014, è un atto normativo quadro e sistemico irrinunciabile che disciplina in modo completo l'insegnamento, la ricerca e i servizi per il Cantone dei Grigioni nel settore delle scuole universitarie. Essa mira a una politica coerente in materia di scuole universitarie e di ricerca e definisce i principali criteri strutturali e processi in questo settore che si fa sempre più importante e che è soggetto a rapidi sviluppi. A seguito della crescente concorrenza tra le scuole universitarie a livello nazionale e internazionale per conquistare i migliori talenti nel settore dell'insegnamento e della ricerca nonché del rapido sviluppo delle conoscenze scientifiche si rendono necessari adeguamenti alla LSUR. In questo modo è possibile far fronte in modo efficace alle condizioni quadro mutate, che riguardano soprattutto le scuole universitarie cantonali (Alta scuola pedagogica dei Grigioni [ASP GR] e Scuola universitaria professionale dei Grigioni [SUP GR]) nonché gli istituti universitari e di ricerca presenti sul territorio cantonale, e rafforzare nonché promuovere la competitività a livello di scuole universitarie e di ricerca.

A tale scopo occorre ampliare il margine di manovra organizzativo e decisionale delle due scuole universitarie grigionesi in relazione al loro portafoglio, tenendo conto dei rispettivi profili. Mentre l'ASP GR si concentra su cicli di studio bachelor e master nella formazione degli insegnanti, i punti chiave della SUP GR rimangono la tecnica e l'economia. Tuttavia, quale novità, oltre a cicli di studio bachelor e master in questi due punti chiave presso la SUP GR si intende rendere possibile proporre anche cicli di studio relativi a settori di studio tematicamente diversi, come ad esempio un ciclo di studio in «cure infermieristiche scuola universitaria professionale».

Al contempo si intende trasferire alle scuole universitarie cantonali maggiori competenze decisionali per consentire loro di dare attuazione in modo efficiente al margine di manovra organizzativo. In futuro ai consigli di scuola universitaria della SUP GR e dell'ASP GR sarà trasferita la competenza per determinare nuovi cicli di studio. La creazione di cicli di studio che non sono attribuibili alla formazione degli insegnanti oppure ai punti

chiave tecnica ed economia deve rientrare nell'interesse dell'economia grigionese. A titolo di novità il Governo può autorizzare altri settori di studio.

La nuova distribuzione delle competenze non intacca la responsabilità generale del Gran Consiglio per quanto riguarda l'approvazione del corrispondente preventivo annuo.

Nel corso della presente revisione parziale occorre procedere a ulteriori modifiche. Si intende abrogare l'ordinanza del Gran Consiglio risalente al 1970 concernente la Facoltà di teologia di Coira (TH Chur). Le norme concernenti la TH Chur, la quale è accreditata come istituto universitario secondo la legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (LPSU; RS 414.20), vengono integrate nella LSUR.

Il trasferimento di sapere verticale in particolare tra le scuole universitarie e le scuole specializzate superiori dovrà essere promosso. In futuro il Cantone dovrà anche poter dare avvio a delle misure.

Inoltre si intende ancorare a livello di legge il fatto che i titoli conseguiti presso una scuola universitaria cantonale o riconosciuta dal Cantone sono protetti. In questo modo chi porta in modo abusivo tali titoli protetti o se ne serve in modo abusivo potrà essere perseguito e sanzionato penalmente in conformità all'Accordo intercantonale nel settore delle scuole universitarie svizzere (concordato sulle scuole universitarie; CSC 427.010).

Si prevede di porre in vigore la revisione parziale della LSUR il 1° gennaio 2025.

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Antrag betreffend die Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200).

I. Ausgangslage

1. Hintergrund

Seit dem 1. August 2014 bildet das GHF die Grundlage zur Weiterentwicklung von Lehre und Forschung im Kanton Graubünden. Damit konnte die kantonale Hochschul- und Forschungspolitik formell und materiell gebündelt und ein starkes kantonales Profil geschaffen werden. Mit der einheitlichen Regelung der Bestimmungen für die Hochschulen und Forschungsstätten soll auch weiterhin die Standortattraktivität des Kantons verbessert werden.

Das Gesetz ist als Rahmenerlass konzipiert und hat sich bis heute bewährt. Die seit Inkrafttreten des GHF jedoch rasch ablaufenden Entwicklungen auf kantonaler und nationaler Ebene im Hochschul- und Forschungsbereich erfordern gezielte Anpassungen, namentlich des organisatorischen Rahmens. Es gilt, dem Bildungs- und Forschungsplatz Graubünden auch künftig optimale Voraussetzungen zu bieten. Die Hochschulen und Forschungsstätten sollen sich auch in Zukunft national und international bestmöglich positionieren und weiterentwickeln können.

Die aktuellen Herausforderungen der Hochschulen und Forschungsstätten sind vielschichtig. Der Ausschluss der Schweiz als vollassoziierter Partnerin im europäischen Rahmenprogramm «Horizon 2020» resp. die Einstufung der Schweiz lediglich als Drittstaat verlangt vom Bund umfassende finanzielle Übergangsmassnahmen, um den Nachteil der international hoch angesehenen Schweizer Forschungsreputation kleinstmöglich zu halten. Als Folge der globalen Situation (beispielsweise COVID-19-Pandemie sowie Ukrainekrieg) und der damit verbundenen nationalen Herausforderungen ist anzunehmen, dass die für den Hochschul- und Forschungsbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Bundesmittel in den kommenden Jahren knapper werden. Dies bedeutet für die Hochschulen und Forschungsstätten, dass sich der Wettbewerb um Drittmittel und/oder Studierende verschärft.

Durch die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung im Hochschul- und Forschungsbereich sollen die Rahmenbedingungen an die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse (vgl. dazu auch Ziff. 5 der Anfrage Hardegger und

Regierungsprogramm 2021–2024) angepasst und für die Zukunft ausgerichtet werden. Dabei soll die Gesetzesrevision nicht kurzfristige Trends und Modeerscheinungen berücksichtigen. Es gilt vielmehr, den Institutionen des Hochschulbereichs den unverzichtbaren Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zu erweitern, um eine nachhaltige Stärkung des Hochschul- und Forschungsstandorts Graubünden bewirken zu können.

2. Tertiärbereich im Schweizer Bildungssystem

2.1 Überblick

Das formale Schweizer Bildungssystem besteht aus vier Ebenen. Die in der Schweiz obligatorischen neun Schuljahre sind in Primar- und Sekundarstufe I aufgeteilt. Nach dieser Zeit folgt die Sekundarstufe II mit den vollzeitigen Maturitätsschulen (sog. «Allgemeinbildende Schulen») und der beruflichen Grundbildung. Ab der Sekundarstufe II beginnt das duale Bildungssystem mit der berufsorientierten oder wissenschaftlichen Ausrichtung. Diese Dualität wird in der Tertiärstufe weitergeführt und beinhaltet die beiden Bereiche Höhere Berufsbildung und Hochschulen. Zur Höheren Berufsbildung zählen die Abschlüsse der Höheren Fachschulen (HF), die Berufsprüfungen (BP) und die Höheren Fachprüfungen (HFP). Der Bereich der Hochschule unterscheidet drei verschiedene Hochschulprofile: Kantonale Universitäten und Bundesanstalten, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) und Lausanne (ETHL) mit den vier Forschungsanstalten sowie die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen.

Gemäss HFKG bereiten Fachhochschulen durch praxisorientierte Studiengänge und durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Bereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern. Zudem bereiten sie Studierende auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor (Art. 26 Abs. 1 und 2 HFKG). Pädagogische Hochschulen sind analog den Fachhochschulen wissenschafts- und praxisorientierte Hochschulen mit spezifischem Fokus auf Bildung. Alle Hochschulen können Bachelorabschlüsse (Studienstufe 1) und Masterabschlüsse (Studienstufe 2) verleihen. Dokortitel können nur an einer Universität und an der ETHZ oder ETHL resp. in Kooperation mit diesen erworben werden.

Die vorliegende Teilrevision des GHF, das sich auf das HFKG abstützt, regelt in folgender Grafik den markierten Bereich der Tertiärstufe:

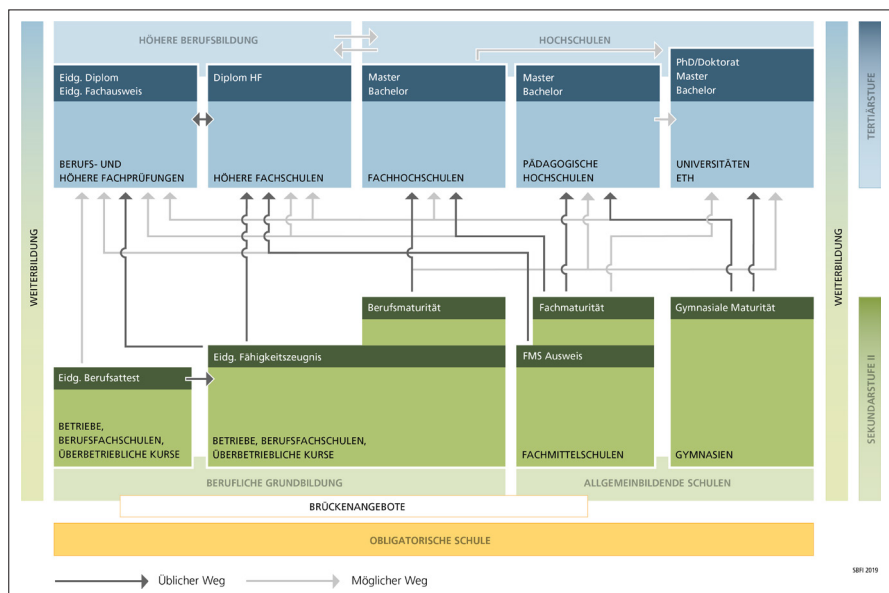


Abbildung 1: Schweizer Bildungssystem

Quelle: SKBF (2023). Bildungsbericht Schweiz 2023. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung

2.2 Die Fachbereiche an Fachhochschulen

In der Schweiz gibt es neun öffentlich-rechtliche Fachhochschulen, eine private Fachhochschule sowie zwei private Fachhochschulinstitute. Die Studiengänge an einer Fachhochschule werden jeweils bestimmten Fachbereichen¹ zugeordnet. Im Unterschied zu früher sind die heutigen interdisziplinären Studiengänge teils nicht mehr nur auf ein Fachgebiet beschränkt, was deren Zuordnung zu einem einzigen Fachbereich erschwert. Oft lässt sich ein neuer Studiengang nicht klar nur einem Fachbereich zuordnen. Die eindeutige Zuordnung eines einzelnen Studiengangs zu einem Fachbereich ist deshalb nicht mehr trennscharf. Während beispielsweise die Studiengänge Biologie und Statistik der Life Science und der Mathematik zugeordnet werden können, ist beim interdisziplinären Studiengang Biostatistik die Zuordnung über den Schwerpunkt des Studieninhalts zu definieren. Die Zuordnung ist wichtig, weil sie für verschiedene finanztechnische und statistische Zwecke verwendet

¹ In der vorliegenden Botschaft werden die in der Datenbank des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) definierten Fachbereiche verwendet.

wird. Sie dient als Grundlage für die Ausrichtung der interkantonalen Ausbildungsbeiträge (Beiträge der Kantone für ausserkantonale studierende Personen gemäss Liste interkantonale Fachhochschulvereinbarung [FHV]), zur Berechnung der Bundesbeiträge an Hochschulen (über die Fachbereiche) und zur Auswertung von statistischen Daten zum Hochschulbereich.

3. Steuerung der Hochschulen und Forschungsstätten in Graubünden

Der Kanton Graubünden ist Standort von mehreren international anerkannten Forschungsstätten. Neben den Hochschulen fallen auch die heute im Kanton ansässigen Forschungsstätten unter das GHF. Diese sind an eine ausserkantonale Universität bzw. an die ETHZ angeschlossen oder weisen nach, dass eine hohe wissenschaftliche Qualität und ein ausreichendes kantonales Interesse vorhanden sind. Ihnen wurde dadurch vom Kanton ein Leistungsauftrag mit Globalbeitrag erteilt.

Im Kanton Graubünden gibt es zurzeit keine Universität, weder eine private noch eine mit kantonaler Trägerschaft. Aufgrund der geografischen und demografischen Situation ist es für die Weiterentwicklung des Hochschul- und Forschungsstandorts Graubünden deshalb elementar, eine enge Beziehung zu Universitäten, zur ETHZ, zur ETHL sowie zu einzelnen zum ETHZ-Bereich gehörenden Forschungsanstalten zu pflegen, um die im Kanton geschaffenen Forschungskapazitäten in Graubünden zu halten. Die kantonalen Hochschulen können dadurch ihre nationale Positionierung unter anderem mittels Kooperationen festigen.

Die FHGR, die PHGR, die TH Chur und die Physiotherapieschule THIM sind im Kanton Graubünden als Hochschulen tätig. Gesetzlich wird zwischen Hochschulen mit kantonaler und nicht kantonaler Trägerschaft differenziert. Im Wesentlichen unterscheiden sich dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Führung der Hochschulen.

Mit der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie (H&FS) ist die Regierung 2015 erstmals dem im Gesetz statuierten Auftrag nachgekommen, die längerfristigen Ziele und Massnahmen in einem Grundlagendokument darzustellen. Die H&FS verfolgt das Ziel, mittels Förderung bestehender Stärken den Hochschul- und Forschungsstandort Graubünden gezielt auszubauen und die zur Verfügung stehenden Instrumente bei allen Institutionen kohärent einzusetzen. Die Weiterentwicklung muss dabei auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft abgestimmt sein, was mit der Einführung von sogenannten Profildfeldern (siehe nachfolgende Tabelle 1) formuliert wurde.

Die gesamtkantonale Abstimmung wird inhaltlich über ein transparentes Orientierungsinstrument, bestehend aus sechs Profildfeldern, angegan-

gen. Dies sind Lehr- und Forschungsinhalte, die für Graubünden prioritär sind und auf welche eine allfällige kantonale Förderung auszulegen ist. Die Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 3 Abs. 1 GHF wird dadurch nicht eingeschränkt. Die H&FS sieht folgende sechs Profildfelder vor (wobei die Nummerierung keine Priorisierung vornimmt):

	Profildfelder aus der H&FS 2015	Thematik und Spezialisierung
1	Tourismus und Wirtschaft	Branding, Consulting & Destinationsentwicklung
2	Ressourcen & Natur- gefahren	Interdisziplinärer Ansatz im alpinen Raum
3	Schlüsseltechnologien	Maschinenbau, Elektrotechnik und Materialtechnologie mit IT
4	Kultur & Vielfalt	Kultur & Bildung im alpinen Raum, Rolle von Geschichte, Kunst und Sprache
5	Life Science	Grenzflächenmedizin, industrielle Verfahren, Immunologie, Präzisionsmedizin, Orthopädie
6	Computational Science	Gezielter Einsatz von Computational Science in Fachgebieten. Kantonales HPC-Kompetenzzentrum

Tabelle 1: Profildfelder der H&FS 2015

Profildfelder sind eine Fördergrundlage, aber kein Instrument zentralisierter Wissenschaftssteuerung. Zur Umsetzung definiert die H&FS auch konkrete Organisations-, Kooperations- und Infrastrukturziele. Mit den Profildfeldern sollen die Aktivitäten der Hochschulen und der Forschungsstätten auf bestimmte Interessen der regionalen Wirtschaft in Graubünden fokussiert werden, um entsprechende Schwergewichte und Pole zu bilden. Fachlich sind die Profildfelder breiter und umfassender definiert als die interkantonal normierten Fachbereiche gemäss SHIS. Ein Profildfeld kann mehrere Fachbereiche beinhalten, wobei ein Fachbereich auch mehreren Profildfeldern zugeordnet werden kann.

Die H&FS wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich umgesetzt. Sie hat sich nicht nur in der thematischen Ausrichtung der Hochschul- und Forschungsprofile, sondern auch in Bezug auf die Budget- und Finanzplanung als solides Führungsinstrument der Regierung bewährt.

Die Regierung verwendet die H&FS zur Führung von Hochschulen und Forschungsstätten und zur projektorientierten Förderung von Institutionen bei der Vorbereitung des Regierungsprogramms und der Finanzplanung sowie bei der Ausgestaltung der vierjährigen Leistungsaufträge gemäss GHF. Darin werden unter anderem die konkreten Beiträge zur Umsetzung der H&FS festgelegt.

Der Kanton schliesst mit den kantonalen Hochschulen einen Leistungsauftrag ab mit Portfolio und Aktivitäten einer Hochschule in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung. Die Errichtung eines oder mehrerer neuer Fachbereiche beinhaltet neben dem Lehrangebot zusätzlich den Aufbau von Forschung und in einem weiteren Schritt die Entwicklung von Angeboten zu Weiterbildung und Dienstleistung. Dies bedeutet, dass die Einführung und der Aufbau eines neuen Fachbereichs organisatorisch, personell und finanziell umfassender ist als der Aufbau einzelner neuer Studiengänge im Lehrangebot. Deshalb müssen im Rahmen der Leistungsaufträge jeweils Diversifikationen, Schwergewichtsverlagerungen und insbesondere neue Studiengänge definiert werden. Die H&FS strebt nicht einen ständigen Ausbau des Portfolios an, sondern geht davon aus, dass nicht mehr nachgefragte Angebote reduziert oder gestrichen werden.

4. Portfolio und Kompetenzen der kantonalen Hochschulen

Die kantonalen Hochschulen bieten heute Bachelor- und Masterstudiengänge in der Lehrkräfteausbildung (PHGR) sowie in den Schwerpunkten Technik und Wirtschaft (FHGR) an. Die Schwerpunkte Technik und Wirtschaft entsprechen den heutigen Fachbereichen «Technik und IT», «Wirtschaft und Dienstleistungen» sowie «Architektur, Bau- und Planungswesen». Die Studiengänge der PHGR und der FHGR decken grundsätzlich die heute vorherrschenden Bedürfnisse der Region ab.

Damit die Hochschulen ihr Portfolio auch künftig attraktiv gestalten können, um national resp. international wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen sie sich möglichst autonom und agil bewegen können. In den letzten Jahren hat sich schweizweit deutlich gezeigt, dass sich der wissenschaftlich-technische Fortschritt immer weniger auf einzelne Fachgebiete lokalisieren lässt. Die Fachgebiete der Hochschulen ändern sich somit ebenso wie die damit verbundenen Bedürfnisse der Praxis. Deshalb benötigen die kantonalen Hochschulen angepassten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum. Für die Portfoliogestaltung und deren geschickte Umsetzung müssen den Hochschulen mehr Kompetenzen übertragen werden. Gleichzeitig fordert dieser erweiterte Handlungsspielraum zur Portfoliogestaltung von den Hochschulen, dass sie gegenüber dem Kanton als Träger über die effiziente und adäquate Einsetzung der gesprochenen Mittel Rechenschaft ablegen und über regelmässig durchgeführte Evaluationen und Audits informieren.

Der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum der kantonalen Hochschulen in Graubünden soll mit der vorliegenden Teilrevision des GHF an die in der Schweiz im Hochschulbereich übliche Regelung bezüglich Portfoliogestaltung wie folgt angepasst werden: Den Hochschulräten der FHGR

und PHGR wird künftig die jeweilige Kompetenz zur Festlegung neuer Studiengänge übertragen. Zudem gilt, dass die Schaffung von Studiengängen an der FHGR, die nicht den Schwerpunkten Technik und Wirtschaft zugeordnet werden können, im Interesse der Bündner Volkswirtschaft liegen muss. Bisher wurde der Aufbau neuer Studiengänge von der Regierung auf Antrag des Hochschulrats beschlossen, was teilweise dazu führte, dass der Leistungsauftrag finanziell übersteuert wurde. Allfällige Mehrausgaben sollen über vier Jahre grundsätzlich nur im Rahmen des kantonalen Budgetprozesses geplant und transparent ausgewiesen werden. Zukünftig soll der Aufbau neuer Fachbereiche und Studiengänge in der Regel mit der Periode der vierjährigen Leistungsaufträge zusammenfallen.

Die Regierung kann künftig auf Antrag des Hochschulrats neue Fachbereiche bewilligen. Ein von der Regierung bewilligter neuer Fachbereich ermöglicht einer Hochschule, in diesem Fachbereich Angebote in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung zu entwickeln. Bisher war die Gestaltungsmöglichkeit einer Hochschule in ihrem Portfolio durch das Gesetz (Art. 9 und Art. 10 GHF) eingeschränkt.

Wie die Anfrage Hardegger zur möglichen Einführung eines Studiengangs in Pflege Fachhochschule an der FHGR zeigt, müssen im Rahmen einer Gesetzesrevision die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Einführung eines solchen Studiengangs geschaffen werden.

Auch wenn interdisziplinäre Studiengänge im Gesundheitsbereich, wie zum Beispiel Medizintechnik, bereits heute an der FHGR möglich sind, veranschaulicht das Beispiel zur Einführung eines Pflegestudiengangs, dass eine Öffnung im Gestaltungsfreiraum des Portfolios einer Hochschule angezeigt ist. So können die Hochschulen auf die sich heute schnell ändernden Bedürfnisse der Wirtschaft und Gesellschaft zeitnah reagieren. Die Regierung kann wie bisher in den vierjährigen Leistungsaufträgen ihre Akzente zu Schwerpunkten für eine Regierungsperiode setzen, um die fortlaufende Umsetzung der H&FS weiterzuverfolgen.

In der Anwendung des erweiterten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraums der Hochschulen steht nicht nur die Frage im Raum, welche Studiengänge oder Fachbereiche die Hochschulen selber oder in Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten wollen. Die jüngste Fachhochschule der Schweiz, die FHGR, aber auch die PHGR, beide mit peripherem Standort, müssen sich immer wieder mit der Frage beschäftigen, ob sie selbst neue Studiengänge anbieten, einen neuen Fachbereich erschliessen oder mit welchen Partnern aus dem Hochschulbereich Kooperationen eingegangen werden sollen. Ein erfolgreiches Beispiel der FHGR betreffend Kooperationen ist der Studiengang in Multimedia Production, welcher zusammen mit der Hochschule für Künste Bern (HKB) angeboten wird. Der Studiengang ist bei der FHGR dem Fachbereich «Technik und IT» zugeordnet und an

der HKB dem Fachbereich «Design». Ein weiteres Beispiel bildet der neue Joint-Masterstudiengang der FHGR in Digital Communication and Creative Media Production, der in Kooperation mit der Universität Fribourg angeboten wird und bei welchem den Studierenden nach dem Masterabschluss das Doktoratsprogramm offen steht.

Auch für die PHGR sind Kooperationen mit anderen Hochschulen von grosser Bedeutung für die Weiterentwicklung des eigenen Ausbildungsangebots. So führt die PHGR Ausbildungsangebote in Schulischer Heilpädagogik in Kooperation mit der Hochschule für Heilpädagogik Zürich sowie in der Ausbildung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.

Mit sorgfältig ausgewählten Kooperationen können Kompetenzen erworben und das eigene Netzwerk erweitert und verstärkt werden. Dies festigt die eigene Position in der nationalen Hochschullandschaft. Hochschulen müssen sich laufend neu orientieren und entscheiden, in welchem Gebiet auf bestehendem Wissen aufgebaut bzw. wo neues Wissen von Grund auf neu erarbeitet werden soll und in welchem Gebiet auf Kooperationen mit anderen Hochschulen gesetzt werden will.

Portfolioanpassungen sollen die Hochschulen in ihrer Ausrichtung stärken und fokussieren. Damit verbunden sind stets Kosteneinsparungen bzw. Finanzierungsmöglichkeiten durch zusätzliche Drittmittel. Die Instanz, welche die Schaffung eines neuen Fachbereichs oder eines neuen Studiengangs beschlossen hat, muss im Umkehrschluss auch die Entscheidkompetenz haben, den Fachbereich oder Studiengang wieder aufzuheben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die FHGR auf Gesetzesstufe in der Weiterentwicklung ihres Portfolios wie bisher aus den heutigen Fachbereichen «Technik und IT» sowie «Wirtschaft und Dienstleistungen» als Schwerpunkte fokussiert. Daneben sollen weitere Bachelor- und Masterstudiengänge, die im Interesse der Bündner Volkswirtschaft sind, ermöglicht werden. Die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten in der Portfolioentwicklung werden auch für die PHGR zunehmend wichtiger, indem neben Bachelorstudiengängen auch Masterstudiengänge entwickelt werden können. Die Finanzierung hat jährlich weiterhin im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Budgets und aufgrund des laufenden Leistungsauftrags zu erfolgen.

5. Anfrage Hardegger und Regierungsprogramm 2021–2024

Mit Bezug auf die Regierungsantwort zur Anfrage Hardegger betreffend die Einführung eines Gesundheitsbereichs an der HTW Chur (siehe Grossratsprotokoll der Dezembersession 2019, S. 326, S. 497 ff.) wurde im Regierungsprogramm 2021–2024 mit dem Entwicklungsschwerpunkt 3.2 «Weiterentwicklung der Hochschul- und Forschungsstrategie» die Massnahme «Einführung von Ausbildungsangeboten im Bereich Gesundheit an der Fachhochschule Graubünden prüfen» aufgenommen mit dem Ziel, dem Fachkräftemangel im Bereich der Pflegeberufe in Graubünden entgegenzuwirken.

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) hat 2019 im Rahmen eines Vorprojekts den Bedarf und die Rahmenbedingungen für ein Ausbildungsangebot Pflege auf Bachelorstufe (1. Studienstufe an einer Hochschule) eruiert und beschrieben. In diesem Projekt wurden auch mögliche Ausbildungsmodelle skizziert. Das BGS hat anschliessend mit der FHGR Kontakt aufgenommen, um das Interesse an einer Zusammenarbeit für den Aufbau und die Durchführung eines Bachelorstudiengangs Pflege Fachhochschule auszuloten, worauf auch die FHGR ihr Interesse signalisierte. In nachfolgenden Projekten wurden konzeptionelle, lehrplanspezifische und organisatorische Fragen im Kontext der Bestimmungen des Bundes sowie der EU-Richtlinien für reglementierte Gesundheitsberufe wie der Pflege vertieft. Aufgrund eines zumindest zu Beginn zu erwartenden kleinen Mengengerüsts an Studierenden in Graubünden pro Jahr erhält die Synergienutzung zwischen der FHGR, dem BGS und dessen bestehenden Angeboten zentrale Bedeutung, insbesondere im Bereich der Praktika und möglicher kombinierter Ausbildungsverläufe.

Um die lokale und fachliche Verankerung des zukünftigen Studiengangs sicherzustellen, wird eine enge Zusammenarbeit zwischen der FHGR und dem BGS als sinnvoll und zielführend erachtet. Bei einem Aufbau des Studiengangs in Pflege auf Stufe Fachhochschule soll dies in Abstimmung mit dem am BGS geführten Studiengang Pflege Höhere Fachschule erfolgen. Der geltende Art. 10 Abs. 1 GHF bestimmt, dass die FHGR technische und ökonomische Studiengänge anbieten kann. Um eine Ausweitung des Studienangebots auf einen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang in Pflege Fachhochschule zu ermöglichen, ist eine Anpassung der genannten Bestimmung erforderlich. Mit vorliegender Teilrevision wird die in der Anfrage Hardegger angestossene und gemäss Regierungsprogramm 2021–2024 geforderte gesetzliche Grundlage geschaffen.

6. Rechtliche Grundlagen betreffend die Theologische Hochschule Chur (TH Chur)

Die TH Chur ist seit 2006 als privates «universitäres Institut» gemäss HFKG akkreditiert. Damit wird der TH Chur bescheinigt, dass sie den Anforderungen entspricht, die nach schweizerischen und internationalen Standards an eine universitäre Fakultät gestellt werden. Zudem wurde mit Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone IUV vom 27. Oktober 2023 die Aufnahme der TH Chur in die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) beschlossen. Die TH Chur ist damit berechtigt, IUV-Beiträge für Studierende aus einem anderen Kanton als Graubünden einzufordern. Als Hochschule ohne kantonale Trägerschaft im Sinne von Art. 17 GHF fällt die TH Chur in den Geltungs- und Förderungsbereich des GHF.

Die grossrätliche Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (BR 427.700) und die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur (BR 427.710) wurden vor dem Inkrafttreten des GHF erlassen. Mit der Einführung des GHF und den dazugehörigen Verordnungen wurden die Grundlagen für die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und die Beitragsgewährung für sämtliche Hochschulen mit kantonaler und ohne kantonale Trägerschaft generell geregelt, sodass auf die grossrätliche Verordnung für die TH Chur verzichtet und diese aufgehoben werden kann. Das Gleiche gilt für die erwähnte regierungsrätliche Vollziehungsverordnung.

7. Zusammenarbeit und Kooperation im Tertiärbereich

Die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Hochschulen und Forschungsstätten untereinander sowie mit den Höheren Fachschulen, der Sekundarstufe II und der Wirtschaft ist für die Entstehung von Innovation grundlegend. Die Höheren Fachschulen sind ein wichtiges Standbein in der Bildungslandschaft Graubünden und ermöglichen mit ihrer Nähe zur regionalen Wirtschaft insbesondere einen zeitnahen Wissens- und Technologietransfer (WTT) aus der angewandten Forschung in die Praxis.

Der Bereich der Höheren Berufsbildung wird heute im Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) geregelt. Im Zuge der anstehenden Teilrevision des BwBG soll der Teil der Höheren Berufsbildung entflechtet und in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden.

Die Tertiärstufe soll künftig mit den beiden Gesetzen «Gesetz über Hochschule und Forschung» und «Gesetz über die Höhere Berufsbildung»

(Arbeitstitel) geregelt werden. Die vorliegende Teilrevision unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit innerhalb der Tertiärstufe zwischen dem Hochschulbereich und der Höheren Berufsbildung (vgl. dazu insbesondere auch den vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 1 GHF).

Des Weiteren können mit dem zu revidierenden Art. 26 Abs. 1 GHF durch das Departement Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der beiden Bereiche der Tertiärstufe initiiert werden, wobei nach Möglichkeit die Höhere Berufsbildung und die Sekundarstufe II miteinbezogen werden sollen.

In der Praxis und auch im Sinne des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden» (AGD) soll die Zusammenarbeit insbesondere zwischen Hochschulen und Höheren Fachschulen gefördert und erweitert werden. Dies verlangt einerseits Kohärenz im Dreieck Bildung, Forschung und Wirtschaft, um zukunftsrelevante, praxisnahe Aus- und Weiterbildungen entwickeln zu können. Andererseits sind eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Austausch innerhalb dieses Dreiecks notwendig, damit ein reger WTT stattfinden kann. Hauptwirkung und Entfaltung der Massnahmen bleiben in der Regel auf den Kanton Graubünden und dessen Bedürfnisse beschränkt.

8. Bezeichnungs- und Titelschutz

Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene HFKG hat das eidgenössische Fachhochschulgesetz (FHSG) und das eidgenössische Universitätsförderungsgesetz (UFG) abgelöst. Damit wurden die Kompetenzen des Bundes, insbesondere bezüglich des Titelschutzes, verändert.

Gemäss Art. 62 Abs. 1 HFKG dürfen die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» sowie davon abgeleitete Bezeichnungen (wie «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut»), sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, nur Institutionen in ihrem Namen führen, die nach diesem Gesetz akkreditiert sind. Bei unberechtigter Führung einer geschützten Bezeichnung greift die Strafnorm von Art. 63 HFKG.

Nach Art. 62 Abs. 2 HFKG sind die Titel von Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt. Dass alle Titel nach HFKG nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt sind, heisst, dass die Träger der jeweiligen Hochschule für den entsprechenden Titelschutz verantwortlich sind. Mit anderen Worten wird somit vom HFKG bestimmt, dass Titel durch die kantonale Gesetzgebung zu schützen sind. In der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbe-

reich (Hochschulkonkordat; BR 427.010), welcher der Kanton Graubünden mit Beschluss des Grossen Rates vom 12. Juni 2014 beigetreten ist, wird der strafrechtliche Schutz für Hochschultitel ausdrücklich normiert. Nach Art. 12 Abs. 2 Hochschulkonkordat wird – auch bei fahrlässiger Tatbegehung – mit Busse bestraft, wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Mit dem gesetzlich verankerten Titelschutz im Rahmen der vorliegenden Teilrevision kann die missbräuchliche Führung und Verwendung geschützter Titel gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Hochschulkonkordat strafrechtlich verfolgt und geahndet werden.

9. Zielsetzungen der Teilrevision

Damit der bewährte Aufbau und der Charakter des GHF als Rahmen-erlass erhalten bleiben, werden mit der Teilrevision folgende Ziele verfolgt:

- Die Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen Hochschulen soll durch eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums ihrer Portfolios unter Beibehaltung der bestehenden Fachbereiche bzw. Schwerpunkte (Lehrkräfteausbildung sowie Technik und Wirtschaft) gefördert werden;
- Die Kompetenzen zur Portfoliogestaltung der kantonalen Hochschulen sollen zwischen Hochschulrat und Regierung neu aufgeteilt werden, wobei die Regierung über neue Fachbereiche entscheiden soll und die Hochschulräte der kantonalen Hochschulen neue Studiengänge festlegen können (vgl. vorstehende Tabelle 1). Jegliche Anpassung des Portfolios der Hochschulen soll dabei in Abstimmung mit den Interessen der Bündner Volkswirtschaft erfolgen und sich an der kantonalen H&FS orientieren. Die neue Kompetenzverteilung soll die kantonalen Hochschulen in ihrer Flexibilität und Beweglichkeit bezüglich ihres Gestaltungs- und Entscheidungsspielraums fördern;
- Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 10 Abs. 1 GHF soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass an der FHGR künftig der Studiengang «Pflege Fachhochschule» angeboten werden kann (Umsetzung Regierungsprogramm 2021–2024 und Anfrage Hardegger, 2019);
- Art. 20 Abs. 2 GHF soll aufgrund der Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die TH Chur dahingehend ergänzt werden, dass die Regierung auch einen Leistungsauftrag mit einer leistungsorientierten Pauschale erteilen kann;

- In der Praxis kann das Departement neue Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit insbesondere innerhalb der beiden Bereiche der Tertiärstufe initiieren, wobei nach Möglichkeit die Höhere Berufsbildung und die Sekundarstufe II miteinbezogen werden sollen;
- Die Teilrevision soll die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die missbräuchliche Führung und Verwendung von Titeln im Hochschulbereich strafrechtlich verfolgt und geahndet werden können.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Am 23. Mai 2023 gab die Regierung die Vernehmlassung zur Teilrevision des GHF frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 29. Mai bis 27. August 2023. Der Gesetzesentwurf, der dazugehörige erläuternde Bericht sowie ein Fragebogen waren in dieser Zeit auf der Webseite des Kantons zugänglich.

Der Fragebogen präsentierte sich wie folgt:

1. Befürworten Sie grundsätzlich die neue Kompetenzverteilung zwischen Regierung (Beschluss einzelner Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche) und Hochschulrat (Beschluss Studiengang innerhalb bestehender Fachbereiche Wirtschaft und Technik) analog den anderen Schweizer Hochschulen?
2. Befürworten Sie die Ausserkraftsetzung der Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur (BR 427.710) und die Übernahme der Regelung in das GHF?
3. Befürworten Sie die Anpassung des Art. 26 Abs. 1 GHF, dass zu den Massnahmen für die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der Höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II sich jene aufgrund des unveränderten Art. 4 mit ausserkantonalen Universitäten, Hochschulen und Forschungsstätten gesellen?
4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Direkt wurden die politischen Parteien, die Gemeinden, die Bildungs- und Forschungsinstitutionen mit Standort im Kanton Graubünden sowie deren Trägerschaften, die Kantonale Verwaltung sowie thematisch nahelie-

gende Verbände, Organisationen, Vereine und Stiftungen zur Vernehmlassung eingeladen. Von den Angeschriebenen haben sich 29 Vernehmlassende zur Vorlage geäußert. Die Stellungnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Kantonale Verwaltungseinheiten	6
Gemeinden	2
Regionalorganisationen	1
Politische Parteien	6
Bildungsinstitutionen und Forschungsinstitute	7
Verbände, Organisationen, Vereine, Stiftungen	7
Total eingegangene Stellungnahmen	29

24 Vernehmlassungsteilnehmende haben anhand des Fragebogens, vier Vernehmlassungsteilnehmende mit einer Verzichtserklärung geantwortet. Eine Stellungnahme beinhaltet eine frei geschriebene Antwort, ohne direkte Beantwortung der gestellten Fragen.

2. Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse

2.1 Kompetenzverteilung

Eine grosse Mehrheit der Stellungnehmenden begrüßt, dass den Hochschulen mehr Autonomie und Agilität zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zugesprochen werden soll. Betreffend die Frage, wie viele Kompetenzen den Hochschulen für die Erreichung dieses Ziels eingeräumt werden sollen, besteht bei den Vernehmlassungsteilnehmenden hingegen kein Konsens.

Den direkt betroffenen Hochschulen (FHGR und PHGR), verschiedenen politischen Parteien (SP, GLP und FDP) und der Stadt Chur gehen die Öffnung (Möglichkeit zur Schaffung von max. zwei Studiengängen ausserhalb eines bestehenden Fachbereichs) und die Kompetenzverteilung zu wenig weit. In Anlehnung an die gesetzlichen Grundlagen der anderen Schweizer Fachhochschulen erachten sie eine vollständige Öffnung des Angebotsportfolios (alle Fachbereiche können eingeführt werden) sowie die vollumfängliche Übertragung der Kompetenzen bezüglich neu einzuführender Fachbereiche und Studiengänge an den Hochschulrat als zweckdienlich oder gar notwendig. Dabei haben sie mehrfach darauf hingewiesen, dass mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung die kantonalen Hochschulen im Vergleich zu den anderen Schweizer Fachhochschulen weiterhin benachteiligt seien.

Auch der Förderverein der FHGR unterstützt eine weitreichendere Öffnung unter dem Vorbehalt, dass neue Fachbereiche gestützt auf den von der Regierung erteilten Leistungsauftrag sowie die kantonale H&FS durch den Hochschulrat eingeführt werden können.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung wurde jedoch als nicht zielführend im Hinblick auf den angestrebten grösseren Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum der Hochschulen, insbesondere jener der FHGR, beurteilt. Die eingegangenen Stellungnahmen zeigen auf, dass die Vorstellungen, wie viel mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum die Hochschulen im Vergleich zu heute haben sollen, um das formulierte Ziel zu erreichen, weit auseinanderliegen. Der Fächer reicht von der vollständigen Öffnung über alle Fachbereiche hinweg bis hin zum Status quo.

Die politischen Parteien SVP und die Mitte stimmen der Vorlage in den beiden Punkten Öffnung des Angebotsportfolios und Kompetenzverteilung grundsätzlich zu. Die Mitte äussert das Anliegen, dass mit der Teilrevision des GHF auch der Fachbereich Gesundheit an der FHGR abgedeckt werden sollte.

Aufgrund der Rückmeldungen für eine weitergehende Öffnung zur Gestaltung der Hochschulportfolios als in der Vernehmlassung vorgeschlagen, werden gemäss Antrag der Regierung die Portfolios der beiden Hochschulen und die Verteilung der Kompetenzen folgendermassen definiert resp. zugeteilt:

- In Art. 9 Abs. 1 GHF betreffend das Portfolio der PHGR wird der Fachbereich «Lehrkräfteausbildung» gemäss den Fachbereichsdefinitionen SHIS verwendet. Dies ermöglicht der PHGR – neben ihrem bisherigen Tätigkeitsfeld in der Lehrpersonenbildung auf Vorschul- und Primarstufe sowie Sekundarstufe I und Sekundarstufe II – Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Heilpädagogik und Fachdidaktik anzubieten.
- In Art. 10 Abs. 1 GHF betreffend das Portfolio der FHGR wird der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit weiterhin in den Bereichen Technik und Wirtschaft liegen. Die Festlegung neuer Studiengänge liegt zukünftig in der Kompetenz des jeweiligen Hochschulrats (Art. 13 Abs. 1 lit. a^{bis} GHF), während neue Fachbereiche durch die Regierung zu bewilligen sind (Art. 21 Abs. 1 lit. f GHF).

Mit Schaffung dieser Rechtsgrundlagen wird die Möglichkeit zur Portfoliogestaltung erweitert und zugleich werden die Kompetenzen betreffend neue Fachbereiche und Studiengänge auf die Regierung bzw. auf den Hochschulrat übertragen.

Das in der Vernehmlassung vermehrt geäusserte Anliegen, der kantonalen H&FS ein grösseres Gewicht zu geben, wird dahingehend berücksichtigt,

dass die von der Regierung erteilten Leistungsaufträge, auf der H&FS basieren.

In der Vernehmlassung wurde zudem mehrheitlich das Anliegen geäußert, den Entscheidungsspielraum des Hochschulrats zu vergrössern. Art. 13 Abs. 1 lit. a^{bis} sieht zukünftig vor, dass der Hochschulrat die Kompetenz erhält, neue Studiengänge in bestehenden Fachbereichen resp. Schwerpunkten sowie einzelne Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche festzulegen. Die Regierung ist sodann für die Bewilligung von neuen Fachbereichen zuständig (Art. 21 Abs. 1 lit. f).

Zudem wird den beiden Anliegen aus der Vernehmlassung Rechnung getragen, dass neue Studiengänge nicht kostenneutral umgesetzt werden können und erweiterte Kompetenzen des Hochschulrats zusammen mit einer erhöhten Finanzkompetenz einhergehen sollen.

Damit die Hochschulen den notwendigen finanziellen Rahmen zum erweiterten Gestaltungsfreiraum bekommen und dem erwähnten Anliegen Rechnung getragen werden kann, werden bei der Ausgestaltung des vierjährigen Leistungsauftrags und bei der Budgetierung des damit einhergehenden Globalbeitrags allfällig erforderliche zusätzliche Mittel für den Aufbau neuer Studiengänge oder eines neuen Fachbereichs berücksichtigt.

2.2 Rechtliche Grundlagen betreffend die TH Chur

Die Aufhebung der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur (BR 427.710) und, damit zusammenhängend, der grossrätlichen Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (BR 427.700) sowie deren Integration in das GHF und die dazugehörigen regierungsrätlichen Ausführungsverordnungen werden von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden, insbesondere auch von der TH Chur, befürwortet. So wird speziell hervorgehoben, dass die Regelung aller Hochschulen im GHF sinnvoll erscheint.

2.3 Zusammenarbeit

Der Vorschlag zur Förderung der Kooperation und Zusammenarbeit unter den Hochschulen und Forschungsstätten sowie mit der Höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II wird von einer sehr grossen Mehrheit befürwortet. Dabei wird betont, dass die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Institutionen wichtig sind, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken und damit zukunftsrelevante Aus- und Weiterbildungen entwickeln zu können.

Die kantonalen Hochschulen (FHGR und PHGR) betonen zwar die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und der Kooperationen, äussern sich aber zurückhaltend, dass diesbezügliche Massnahmen durch das Departement «initiiert» werden können. Die Hochschulen sehen damit eine latente Einschränkung ihrer Autonomie und schlagen vor, den Begriff «initiiieren» zu streichen.

Die Tertiärstufe wird zukünftig mit den beiden Gesetzen «Gesetz über Hochschule und Forschung» und «Gesetz über die Höhere Berufsbildung» (Arbeitstitel) geregelt. Um die vertikale Verbindung zwischen dem Hochschulbereich und der Höheren Berufsbildung sowie der Sekundarstufe II weiterzuentwickeln, ist es bedeutsam, dass der Kanton Massnahmen initiieren kann. Es liegt im Interesse des Kantons, die Massnahmen unter Einbezug der Beteiligten zu erarbeiten. Aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen wird der Vorschlag aus der Vernehmlassung in die vorliegende Botschaft übernommen.

2.4 Weiteres berücksichtigtes Anliegen

Mit der Öffnung der Gestaltungsfreiheit der beiden kantonalen Hochschulen und der allfälligen Einführung neuer Fachbereiche wurde das Anliegen formuliert (SP, Grüne und FöVe), zukünftig keine Höchstzahl der Mitglieder des Hochschulrats im Gesetz zu definieren. Es erscheint sinnvoll die geltende Regelung, wonach der Hochschulrat maximal sieben Mitglieder umfasst, fallen zu lassen. Dem berechtigten Anliegen wird entsprochen, indem der Hochschulrat – ohne Festlegung einer Höchstzahl – aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss. Dadurch wird der Hochschule ermöglicht, mit der Erweiterung des Angebotsportfolios auch den Hochschulrat zahlenmässig so zu besetzen, dass die neu geforderten Kompetenzen abgedeckt werden können.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Kooperationen

Abs. 1 (geändert): Die Höheren Fachschulen bilden ein wichtiges Standbein der Bildungslandschaft Graubünden. Mit ihrer Nähe zur regionalen Wirtschaft ermöglichen sie einen zeitnahen WTT aus der angewandten Forschung in die Praxis. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und Forschungsstätten untereinander sowie mit den Höheren Fachschulen und der Branche ist für die Volkswirtschaft und für das Entstehen von Innovation von zentraler Bedeutung.

Mit der expliziten Nennung der Höheren Fachschulen als Teil des Tertiärbereichs in diesem Artikel wird:

- deren Bedeutung in Bezug auf das Innovationsgeschehen hervorgehoben;
- eine Signalwirkung für eine bessere Positionierung der Höheren Fachschulen bezogen auf das laufende nationale Projekt «Positionierung Höhere Fachschulen» des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bewirkt;
- die Schnittstelle zum noch zu schaffenden «Gesetz über die Höhere Berufsbildung» (Arbeitstitel) im Zuge der Teilrevision des BwBG vorbereitet.

Art. 6a Bezeichnungs- und Titelschutz (neu)

Abs. 1 (neu): Dieser Absatz verweist auf Art. 62 Abs. 1 HFKG, wonach die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» sowie davon abgeleitete Bezeichnungen (z.B. «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut»), sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, nur Institutionen in ihrem Namen führen dürfen, die nach diesem akkreditiert sind.

Abs. 2 (neu): Der zweite Absatz schützt die an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworbenen Titel.

Abs. 3 (neu): Dieser Absatz regelt den Entzug unrechtmässig erworbener Titel. Die Bestrafung wegen missbräuchlicher Führung oder Verwendung eines kantonal geschützten Titels richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 Hochschulkonkordat.

Art. 9 PHGR

Abs. 1 (geändert): Mit der textlichen Anpassung wird der Situation Rechnung getragen, dass die PHGR sowohl Bachelor- wie auch Masterstudiengänge anbietet.

Mit dem Begriff «Lehrkräfteausbildung» wird die im SHIS verwendete Bezeichnung des Fachbereichs der Pädagogischen Hochschule verwendet. Des Weiteren wird mit dem Zusatz «insbesondere für die Volks- sowie für

die Maturitätsschulen» der Schwerpunkt der Lehrkräfteausbildung für die Volks- und Mittelschulen im Gesetz verankert.

Schliesslich wird mit der Präzisierung «dreisprachiger» Kanton in Bezug auf die Sprachminderheiten dem Umstand Rechnung getragen, dass die PHGR auch mehrsprachige Studiengänge, insbesondere in romanischer (Idiome und Rumantsch Grischun) und italienischer Sprache, anbietet.

Abs. 2 (geändert): Dieser Absatz wird analog Abs. 1 bezüglich der unterschiedlichen Bildungsstufen ergänzt.

Art. 10 FHGR

Abs. 1 (geändert): Mit der Öffnung der Portfoliogestaltung wird mehr Autonomie und Spielraum zur Einführung von neuen Studiengängen ermöglicht. Das Angebot muss sich dabei am Interesse der Bündner Volkswirtschaft ausrichten. Der bestehende Grundauftrag an die FHGR, technische und ökonomische Studiengänge anzubieten, bleibt im zweiten Satzteil, in dem die Schwerpunkte weiterhin im altrechtlichen Sinne in Technik und Wirtschaft liegen sollen, sinngemäss erhalten. So wird der FHGR ermöglicht, sich agiler zu bewegen und sich im Wettbewerb der Hochschulen nachhaltig zu positionieren. Mit der Definition der Schwerpunkte «Technik und Wirtschaft» soll die FHGR auch in Zukunft ein spezielles Augenmerk auf die aktuell geführten Studiengänge in den gemäss SHIS heute umschriebenen Fachbereichen «Technik und IT», «Wirtschaft und Dienstleistungen» und «Architektur, Bau- und Planungswesen» legen und die erfolgreichen Angebote weiterführen oder ausbauen können.

Art. 12 Organe der Hochschulen und Wahl

Abs. 1 (geändert): Der Hochschulrat soll so zusammengesetzt sein, dass er die Kompetenzen zum angebotenen Portfolio der eigenen Hochschule abdecken kann. Es soll deshalb möglich sein, den Hochschulrat bei einer Angebotserweiterung auch personell mit Kompetenzen und Wissen aufzustocken. Aus diesem Grund soll die Höchstzahl von sieben Mitgliedern fallen gelassen werden. Die Festlegung einer Mindestanzahl von fünf Mitgliedern wird jedoch als notwendig erachtet, damit der Hochschulrat seine anspruchsvollen Aufgaben wahrnehmen kann.

Art. 13 Hochschulrat

Abs. 1 lit. a^{bis} (neu): Damit die beiden kantonalen Hochschulen in ihrer Portfoliogestaltung schnell und flexibel sind, wird die Kompetenz zur Einführung neuer Studiengänge von der Regierung an den Hochschulrat übertragen. Der Hochschulrat verfügt dabei über den Gestaltungsfreiraum, innerhalb des Globalbeitrags neue Studiengänge einzuführen, die im Interesse der Bündner Volkswirtschaft sind. Damit ist eine Neubeurteilung der Zu-

sammensetzung der Globalbeiträge an die kantonalen Hochschulen verbunden.

Art. 20 2. Erteilung

Abs. 2 (geändert): Die TH Chur ist seit 2006 als universitäres Institut akkreditiert und fällt somit unter Kapitel 3 (Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft) und Kapitel 5 (Organisation) des GHF.

Weil die Finanzierungsform der TH Chur beibehalten wird (vgl. dazu ausführlich Botschaft Heft Nr. 1/2002–2003, S. 44 ff.) und sich zudem die leistungsorientierte Pauschale bewährt hat, wird die Möglichkeit dieser Finanzierungsform in den Absatz eingefügt.

Somit wird die leistungsorientierte Pauschale aus der grossrätlichen Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (Art. 2 Abs. 1) in das GHF übernommen.

Art. 21 Zuständigkeit der Regierung

Abs. 1 lit. f (neu): Werden einzelne Studiengänge ausserhalb bestehender Schwerpunkte resp. Fachbereiche, die nachweislich für die Bündner Volkswirtschaft relevant sind, erfolgreich geführt, kann es angemessen sein, den Fachbereich mit Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung an einer kantonalen Hochschule aufzubauen. Der Hochschulrat stellt diesbezüglich der Regierung einen Antrag. Die Regierung kann den beantragten Fachbereich bewilligen. Als Grundlage dient der Regierung dabei die H&FS.

In diesem Zusammenhang kann als Beispiel der angedachte Studiengang in Pflege Fachhochschule angeführt werden. Dieser ist ein Studiengang ausserhalb der definierten Schwerpunkte Technik und Wirtschaft resp. ausserhalb der heute bestehenden Fachbereiche. Aus dem Fachbereich Gesundheit kann die FHGR deshalb nur einzelne Bachelor- und Masterstudiengänge einführen (wie beispielsweise Physiotherapie, Nurse Practitioner oder andere). Der Fachbereich Gesundheit selbst mit Angeboten in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung muss danach durch die Regierung bewilligt werden. Diese Regelung soll verhindern, dass die Einführung von neuen Fachbereichen zu einer Überbelastung des jährlichen Globalbeitrags führt. Die Regierung erwägt im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung bezüglich der Einführung eines neuen Fachbereichs auch dessen Kosten-Nutzen-Analyse und Auswirkungen auf den Globalbeitrag. Die Regierung berücksichtigt damit ihre H&FS, indem im Wesentlichen nur Fachbereiche bewilligt werden, die in der Strategie vorgesehen sind. Gleichzeitig wird mit vorliegender Teilrevision für die beiden kantonalen Hochschulen die Möglichkeit geschaffen, in einem neuen Fachbereich Erfahrungswerte zu sammeln, ohne diesen direkt in seiner Ganzheit aufbauen zu müssen.

Art. 26 Beiträge für Zusammenarbeit

Abs. 1 (geändert): In der Praxis soll die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bildungsstufen gefördert und erweitert werden. Dies verlangt einerseits Kohärenz im Dreieck Bildung, Forschung und Wirtschaft, um zukunftsrelevante, praxisnahe Aus- und Weiterbildungen entwickeln zu können, und andererseits sind eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Austausch innerhalb dieses Dreiecks notwendig, damit ein reger WTT stattfinden kann.

Die Zusammenarbeit und Koordination im Sinn von Art. 26 Abs. 1 bezieht sich in erster Linie auf die einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten. Im Rahmen der Unterstützung von Fördermassnahmen in Bezug auf die Zusammenarbeit und die Koordination unter den erwähnten Institutionen sollen künftig nach Möglichkeit die Höhere Berufsbildung und die Sekundarstufe II miteinbezogen werden.

Mit dem neu eingeführten Begriff «initiiieren» soll das Departement die Kompetenz erhalten, konkrete Projekte zur WTT-Förderung anzuregen bzw. anzustossen. Diese erweiterte Förderung ermöglicht, dass das Wissen von den Hochschulen und Forschungsstätten als WTT auch Eingang in die Höhere Berufsbildung und in die Sekundarstufe II findet.

Abs. 2 (neu): Mit diesem Absatz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Beiträge aus zweckgebundenen kantonalen Fonds, wie beispielsweise dem geplanten Bündner Klimafonds, für den Forschungs- und Bildungsstandort Graubünden gesprochen werden können. In der Botschaft Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» (Heft Nr. 4/2021–2022) wird bezüglich Etappe II festgehalten, dass die zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen, neben der Kompetenz zur Ausrichtung der Beiträge aus dem Bündner Klimafonds, die Voraussetzungen umschreiben, unter denen Beiträge zu dessen Lasten gesprochen werden können. Daneben sind die Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Bündner Klimafonds festzulegen.

Die Beiträge müssen leistungsorientiert sein und sich auf Ausbildungen im Tertiärbereich oder auf Forschung im Kanton Graubünden beziehen. Durch die Pflicht der Leistungsorientierung kann sich das Departement am Beitragsrahmen für ähnliche Leistungsaufträge orientieren.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Öffnung der Portfoliogestaltung bei den kantonalen Hochschulen kann durch den Aufbau neuer Studiengänge und zusätzlicher Fachbereiche zu Mehrkosten führen. Diese Mehrkosten widerspiegeln sich im Globalbeitrag des Kantons an die jeweilige Hochschule.

Die Globalbeiträge an die kantonalen Hochschulen sind Ausgaben, die der Kanton zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausrichtet. Die Kantonsbeiträge an die kantonalen Hochschulen zum Aufbau und zur Führung der Bachelor- und Masterstudiengänge können weiterhin als finanzrechtlich gebundene Ausgaben qualifiziert werden, da durch die bundesrechtlichen Anforderungen und interkantonalen Vereinbarungen (Art. 1 Abs. 1 GHF) sowie durch die vierjährigen Leistungsaufträge der Regierung (Art. 19 GHF) und mittels der im GHF definierten Schwerpunkte (Lehrkräfteausbildung sowie Technik und Wirtschaft, Art. 9 und 10 GHF) das Studienangebot konkretisiert und klar umrissen wird.

Bei der Planung eines vierjährigen Leistungsauftrags und der Budgetierung eines damit einhergehenden Globalbeitrags sind allfällig erforderliche zusätzliche Mittel für den Aufbau neuer Studiengänge, eines neuen Fachbereichs oder für Anschaffungen von Hard- und Software im IT- resp. Digitalisierungsbereich berücksichtigt.

Investitionen verbunden mit baulichen Massnahmen sind grundsätzlich auf vier Jahre auszulegen. Zusätzliche Finanzierungsanträge während einer Leistungsperiode sind in der Regel nicht vorgesehen. Verlangen spezielle, nicht planbare Umstände dennoch zwingend Veränderungen des Globalbeitrags in einer laufenden Leistungsperiode, sind diese innerhalb des jährlichen Budgetprozesses zu beantragen. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Kantonsbudgets weiterhin jeweils mittels Einzelkredite bzw. Globalbeiträge an die FHGR sowie die PHGR über diese Mittel.

Die direkt oder kurzfristig absehbaren Mehraufwendungen betreffen insbesondere den geplanten Aufbau eines Studiengangs Pflege Fachhochschule an der FHGR. Die angegebenen Mehraufwendungen beziehen sich auf einen Zeitraum von vier Jahren ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten des revidierten GHF am 1. Januar 2025 bis Ende 2028. Danach wird jährlich mit einem Mehraufwand von insgesamt je rund einer Million Franken gerechnet.

	Planungsgrundlagen für zweckgebundene Mehraufwendungen Teilrevision GHF	Aufwand in Fr.				
		2025	2026	2027	2028	Total
1a	Aufbaukosten bis Start Pflege BSc 2025	870 000	0	0	0	870 000
1b	Grundausbildung Studiengang Pflege FH und angewandte Forschung & Entwicklung Planungsgrundlagen: Mittel (18 Studierende) Gesamtkosten Erträge Ergebnis bzw. zusätzlicher Kantonsbeitrag <i>Hochrechnung gemäss Kalkulation FHGR (gerundet)</i>	760 000 – 50 000 710 000	980 000 – 200 000 780 000	1 370 000 – 420 000 950 000	1 560 000 – 640 000 920 000	3 360 000
2	Förderung der Zusammenarbeit und Koordination Allfälliger Mehraufwand für Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination im Sinn von Art. 26 Abs. 1	100 000	100 000	100 000	100 000	400 000
	Total Mehraufwendungen für den Zeitraum 2025–2028	1 680 000	880 000	1 050 000	1 020 000	4 630 000

2. Personelle Auswirkungen

Die Teilrevision des GHF hat unmittelbar keine personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

Mittelbar kann ein personeller Bedarf beim Kanton bzw. Amt für Höhere Bildung (AHB) für die Koordination und Förderung der vertikalen Verbindung zwischen dem Hochschul- und Forschungsbereich sowie der Höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II anfallen. Dieser ist möglichst mit den vorhandenen Personalressourcen des AHB abzudecken.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

VI. Regierungsrätliche Ausführungsverordnungen

1. Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH; BR 427.210)

Die von der Regierung im Gesetz beabsichtigte Stossrichtung, den Hochschulen mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum und damit mehr Verantwortung zu übertragen, muss auch auf Verordnungsebene umgesetzt werden. Die für die Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft wichtige Flexibilität zeigt sich nicht nur im Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum bezüglich Portfolio, sondern spielt auch eine wichtige Rolle bezogen auf die Gestaltung des Finanz- und Rechnungswesens. Konkret seien hier der Umgang mit Reserven und die Handhabung mit Investitionen an der Schnittstelle zur Thematik Digitalisierung und IT genannt. Daneben sollen Massnahmen geprüft werden, welche den kantonalen Hochschulen ermöglichen, konkurrenzfähige Dienstleistungen und Weiterbildungen anzubieten. Die Regierung ist sich dieser Problematik bewusst und wird entsprechende Anpassungen in der einschlägigen VH vornehmen.

2. Verordnung über Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft und über Forschung (VHF; BR 427.220)

Die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur enthält im Kapitel 2 Bestimmungen über «Rechte und Pflichten» der TH Chur. Diese Bestimmungen werden, soweit erforderlich, in die VHF überführt und in den Leistungsauftrag der Regierung an die TH Chur integriert.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision des GHF untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV).

Die Teilrevision kann demnach frühestens nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Diese plant, sowohl die Teilrevision des Gesetzes als auch die Verordnungsrevisionen so rasch wie möglich, voraussichtlich am 1. Januar 2025, in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) zuzustimmen;
3. die Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschuleausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (BR 427.700) aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis / Abreviazions / Elenco delle abbreviazioni

AGD	Aktionsplan «Green Deal für Graubünden»
<i>AGD</i>	<i>Plan d'acziun «Green Deal per il Grischun»</i>
<i>PAGD</i>	<i>Piano d'azione «Green Deal per i Grigioni»</i>
AHB	Amt für Höhere Bildung
<i>UMS</i>	<i>Uffizi per la furmaziun media-superiura</i>
<i>UFMS</i>	<i>Ufficio della formazione medio-superiore</i>
BGS	Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
<i>CSS</i>	<i>Center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials</i>
<i>CFSS</i>	<i>Centro di formazione in campo sanitario e sociale</i>
BP	Berufsprüfung
<i>EP</i>	<i>examen professiunal</i>
<i>EP</i>	<i>Esame professionale</i>
BwBG	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)
<i>LFurm</i>	<i>Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta (DG 430.000)</i>
<i>LFPFC</i>	<i>Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (CSC 430.000)</i>
EPFL	École Polytechnique Fédérale de Lausanne
<i>SPFL</i>	<i>Scola politecnica federala Losanna</i>
<i>EPFL</i>	<i>École Polytechnique Fédérale de Lausanne</i>
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule
<i>SPFT</i>	<i>Scola politecnica federala Turitg</i>
<i>ETHZ</i>	<i>Eidgenössische Technische Hochschule Zürich</i>
FH	Fachhochschule
<i>SAS</i>	<i>scola auta spezialisada</i>
<i>SUP</i>	<i>Scuola universitaria professionale</i>
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.100)
<i>LFc</i>	<i>Lescha da finanzas dal chantun Grischun (Lescha da finanzas; DG 710.100).</i>
<i>LGF</i>	<i>Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni (CSC 710.100)</i>
FHGR	Fachhochschule Graubünden
<i>SASGR</i>	<i>Scola auta spezialisada dal Grischun</i>
<i>SUP GR</i>	<i>Scuola universitaria professionale dei Grigioni</i>
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; BR 170.100)
<i>LCG</i>	<i>Lescha davart il Cussegl grond (DG 170.100)</i>
<i>LGC</i>	<i>Legge sul Gran Consiglio (CSC 170.100)</i>

HF	Höhere Fachschule
SSS	<i>scola spezialisada superiura</i>
SSS	<i>Scuola specializzata superiore</i>
H&FS	Hochschul- & Forschungsstrategie
SSA&P	<i>Strategia concernent las scolas autas e la perscrutaziun</i>
H&FS	<i>Strategia relativa alle scuole universitarie e alla ricerca</i>
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20)
LASA	<i>Lescha federala davart l'agid a las scolas autas e davart la coordinaziun en il sectur da las scolas autas svizras (CS 414.20)</i>
LPSU	<i>Legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (RS 414.20)</i>
HFP	Höhere Fachprüfungen
EPS	<i>examens professionals superiurs</i>
EPS	<i>Esami professionali superiori</i>
HKB	Hochschule für Künste Bern
HKB	<i>Scola auta dals arts da Berna</i>
HKB	<i>Hochschule für Künste Bern</i>
IUV	Interkantonale Universitätsvereinbarung
CIU	<i>Curvegna interchantunala davart las universitads</i>
AIU	<i>Accordo intercantonale sulle università</i>
KV	Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)
CC	<i>Constituziun dal chantun Grischun (DG 110.100)</i>
Cost. cant.	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (CSC 110.100)</i>
PHGR	Pädagogische Hochschule Graubünden
SAPGR	<i>Scola auta da pedagogia dal Grischun</i>
ASP GR	<i>Alta scuola pedagogica dei Grigioni</i>
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEFRI	<i>Secretariat da stadi per furmaziun, retschertga ed innovaziun</i>
SEFRI	<i>Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione</i>
SHIS	Schweizerisches Hochschulinformationssystem
SIUS	<i>Sistem d'infurmaziun universitar svizzer</i>
SIUS	<i>Sistema d'informazione universitaria svizzera</i>
TH Chur	Theologische Hochschule Chur
SAT Cuira	<i>Scola auta teologica da Cuira</i>
TH Chur	<i>Facoltà di teologia di Coira</i>
VH	Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (BR 427.210)
OSA	<i>Ordinaziun davart las scolas autas purtadas dal chantun (DG 427.210)</i>
OSU	<i>Ordinanza sulle scuole universitarie con ente responsabile cantonale (CSC 427.210)</i>

VHF	Verordnung über Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft und über Forschung (BR 427.220)
<i>OSAP</i>	<i>Ordinaziun davart las scolas autas betg purtadas dal chantun e davart la perscrutaziun (DG 427.220)</i>
<i>OSUR</i>	<i>Ordinanza sulle scuole universitarie senza ente responsabile cantonale e sulla ricerca (CSC 427.220)</i>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)
<i>LGA</i>	<i>Lescha davart la giurisdicziun administrativa (DG 370.100)</i>
<i>LGA</i>	<i>Legge sulla giustizia amministrativa (CSC 370.100)</i>
WTT	Wissens- und Technologietransfer
<i>TST</i>	<i>transfer da savida e da tecnologia</i>
<i>TST</i>	<i>Trasferimento di sapere e tecnologie</i>

Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **427.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung, **namentlich auch mit den Höheren Fachschulen.**

Art. 6a (neu)

Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Die Bezeichnungen von Institutionen des Hochschulbereichs sind gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich¹⁾ geschützt.

² Titel, welche an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworben wurden, sind geschützt.

³ Titel, welche auf unrechtmässige Weise erworben wurden, werden durch die Institution entzogen, die sie verliehen hat.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die PHGR ~~sorgt~~ **bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Lehrkräfteausbildung insbesondere** für die ~~Ausbildung von Lehrpersonen~~ **Volks- sowie für die Maturitätsschulen an**, wobei sie die Bedürfnisse des **dreisprachigen** Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt. ~~Sie bietet pädagogische Bachelorprogramme an und kann Masterprogramme durchführen.~~

² Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der ~~Volksschule~~ **Volks- und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen Maturitätsschulen**, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die FHGR ~~bietet technische und ökonomische Bachelor- und Masterprogramme~~ **Masterstudiengänge im Interesse der Bündner Volkswirtschaft an und setzt ihre Schwerpunkte in Technik und Wirtschaft.**

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der ~~maximal siebenmin-~~ **destens fünf** Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle.

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Hochschulrat als schulinternes strategisches Organ ist insbesondere zuständig für:

a^{bis}) **(neu)** die Festlegung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge;

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag **oder mit einer leistungsorientierten Pauschale** erteilen.

¹⁾ SR [414.20](#)

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Regierung ist zuständig für:

- e) **(geändert)** den Erlass von Bestimmungen für Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft, welche Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement sowie die Absicherung des Liegenschafteneigentums regeln;
- f) **(neu)** die Bewilligung von neuen Fachbereichen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Departement kann Massnahmen **initiiieren oder** unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten ~~mit der höheren~~**fördern. Die Höhere** Berufsbildung und ~~der die~~ Sekundarstufe II ~~fördern~~**sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.**

² Das Departement kann leistungsorientierte Beiträge für die Tertiärbildung und Forschung aus zweckgebundenen kantonalen Fonds oder aus Spezialfinanzierungen im Sinne der Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung sprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (LSAP)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	427.200
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 89 al. 3 da la Constituziun chantunala,
suenter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (LSAP)" DG [427.200](#)
(versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 4 al. 1 (midà)

¹ En lur champ d'incumbensas coopereschan las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun cun l'economia sco er cun organisaziuns e cun instituziuns naziunalas ed estras dal sector da la furmaziun, da la scienza e da la perscrutaziun, **en spezial er cun las scolas spezialisadas superiuras.**

Art. 6a (nov)

Protecziun da las designaziuns e dals titels

¹ Las designaziuns da las instituziuns dal sector da las scolas autas èn protegidas tenor la Lescha federala davart l'agid a las scolas autas e davart la coordinaziun en il sector da las scolas autas svizras¹⁾.

² Ils titels che vegnan acquistads ad ina scola auta dal chantun u ad ina scola auta renconuschida dal chantun, èn protegids.

³ Titels ch'èn vegnids acquistads illegalmain, vegnan retratgs da l'instituziun che als ha surdà.

Art. 9 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ La SAPGR procura per **porscha studis da bachelor e da master en il sector da la seolaziun furmaziun** da las personas d'instrucziun. **En, en spezial per las scolas popularas sco er per las scolas da maturitad; en** quest connex resguarda ella spezialmain ils basegns dal **Grischun chantun triling** e dals chantuns vischins. ~~Ella porscha programs da bachelor en pedagogia e po manar tras programs da master.~~

² Ella promova la furmaziun supplementara da personas d'instrucziun da tut ils stgalims da ~~la scola populara~~ **las scolas popularas** e ~~la seolaziun~~ da las personas d'instrucziun ~~scolas da praticum~~ **maturitad**, fa perscrutaziun applitgada e svilup applitgà en il sector da la scola populara e porscha servetschs a terzas personas.

Art. 10 al. 1 (midà)

¹ La SASGR porscha ~~programs~~ **studis** da bachelor e da master **ch'èn en l'interess da l'economia publica dal Grischun e metta ses accents sin la tecnica ed en economiae sin l'economia.**

Art. 12 al. 1 (midà)

¹ Mintga scola auta ha ses agens organs. Quai èn il cussegl da la scola auta che cumpiglia ~~maximalmain set~~ **almain tschintg** commembras e commembers, la direcziun da la scola auta ed il post da revisiun.

Art. 13 al. 1

¹ Il cussegl da la scola auta sco organ strategic intern è spezialmain cumpetent per:
a^{bis}) **(nov)** determinar novs studis da bachelor e da master;

Art. 20 al. 2 (midà)

² Sch'ina instituziun dal sector da las scolas autas che na vegn betg purtada dal chantun ha ina permissiun da manaschi e sch'igl è avant maun in interess chantunal suffizient, po la ~~regenza~~ **Regenza** conceder ina incarica da prestaziun cun contribuziun globala **ubain cun ina pauschala orientada a la prestaziun.**

¹⁾ CS [414.20](#)

Art. 21 al. 1

¹ La regenza è cumpetenta per:

- e) **(midà)** relaschar disposiziuns per scolas autas purtadas dal chantun che reglan la cooperaziun, las finanzas e la contabilitad, il manaschament d'immobiglias sco er la segiraziun da la proprietad immobigliara;
- f) **(nov)** permetter novs secturs da studi.

Art. 26 al. 1 (midà), al. 2 (nov)

¹ Il departament po **inizià** u sustegnair mesiras che promovon la collavuraziun e la coordinaziun ~~datranter~~ las singulas scolas autas ~~e dals~~ **ils** singuls instituts da perscrutaziun ~~eun~~. **Sche pussaivel duain er vegnir integrads** la furmaziun professiunala superiura ~~e eun~~ **il** stgalim secundar II.

² Per la furmaziun terziara e per la perscrutaziun po il departament conceder contribuziuns orientadas a la prestaziun ord fonds chantunals liads ad in intent ubain ord finanziaziuns spezialas en il senn da las disposiziuns da la legislaziun davart las finanzas.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (LSUR)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **427.200**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (LSUR)" CSC [427.200](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 4 cpv. 1 (modificato)

¹ Le scuole universitarie e i centri di ricerca cooperano nel loro settore con l'economia; nonché con organizzazioni e istituzioni del mondo della formazione, della scienza e della ricerca nazionali ed estere, **segnatamente con le scuole specializzate superiori.**

Art. 6a (nuovo)

Protezione delle denominazioni e dei titoli

¹ Le denominazioni di istituti accademici sono protette in conformità alla legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero¹⁾.

¹⁾ RS [414.20](#)

² I titoli conseguiti presso una scuola universitaria cantonale o riconosciuta dal Cantone sono protetti.

³ I titoli acquisiti in maniera illegittima vengono revocati dall'istituto che li ha conferiti.

Art. 9 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ L'ASP GR ~~provvede alla~~ **propone cicli di studio bachelor e master nel settore della formazione di degli insegnanti, in particolare per la scuola popolare nonché per le scuole di maturità**, tenendo particolarmente conto delle esigenze del Cantone trilingue e dei Cantoni limitrofi. ~~Propone programmi bachelor in pedagogia e può svolgere programmi master.~~

² Essa promuove il perfezionamento professionale di insegnanti di tutti i gradi della scuola popolare e ~~la formazione dei docenti~~ **delle scuole di pratica professionale e maturità**, si occupa di ricerca applicata e sviluppo nel settore della scuola popolare e offre servizi a terzi.

Art. 10 cpv. 1 (modificato)

¹ La SUP- GR propone ~~programmi~~ **cicli di studio bachelor e master in campo tecnico ed economico nell'interesse dell'economia grigionese e pone i propri punti chiave sulla tecnica e sull'economia.**

Art. 12 cpv. 1 (modificato)

¹ Ogni scuola universitaria dispone di organi propri. Si tratta del consiglio di scuola universitaria, comprendente ~~al massimo sette~~ **almeno cinque** membri, della direzione della scuola universitaria e dell'ufficio di revisione.

Art. 13 cpv. 1

¹ In qualità di organo strategico interno alla scuola, il consiglio di scuola universitaria è competente in particolare per:

a^{bis}) **(nuova)** la determinazione di nuovi cicli di studio bachelor e master;

Art. 20 cpv. 2 (modificato)

² Se un istituto di scuola universitaria senza ente responsabile cantonale dispone di un'autorizzazione d'esercizio e se vi è un interesse cantonale sufficiente, il Governo può attribuire un mandato di prestazioni con contributo globale **oppure con una forfetaria orientata alle prestazioni.**

Art. 21 cpv. 1

¹ Il Governo è competente per:

-
- e) **(modificata)** l'emanazione di disposizioni per le scuole universitarie con ente responsabile cantonale che disciplinano la partecipazione, le questioni finanziarie e contabili, la gestione immobiliare, nonché la garanzia della proprietà sugli immobili;
 - f) **(nuova)** l'autorizzazione di nuovi settori di studio.

Art. 26 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo)

¹ Il Dipartimento può **avviare o** sostenere misure che favoriscono la collaborazione e il coordinamento ~~delle~~ **tra le** singole scuole universitarie e ~~dei~~ singoli centri di ricerca ~~eon~~. **Per quanto possibile devono essere coinvolti** la formazione professionale superiore e il grado secondario- II.

² Il Dipartimento può concedere contributi orientati alle prestazioni per la formazione terziaria e per la ricerca da fondi cantonali a destinazione vincolata o da finanziamenti speciali ai sensi delle disposizioni della legislazione sulla gestione finanziaria.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

**Verordnung über die staatliche Anerkennung der
Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an
die Theologische Hochschule Chur**

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: **427.700**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur" BR [427.700](#) (Stand 1. Januar 2003) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ordinaziun davart la renconuschientscha publica dals certificats da scola auta sco er davart la concessiun da contribuziuns a la Scola auta teologica da Cuira

Aboliziun dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	—
Midà:	—
Aboli:	427.700

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Ordinaziun davart la renconuschientscha publica dals certificats da scola auta sco er davart la concessiun da contribuziuns a la scola auta teologica da Cuira" DG [427.700](#) (versiun dals 01-01-2003) vegn aboli.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa aboliziun entra en vigur il 1. da schaner 2025.

Ordinanza sul riconoscimento statale dei titoli di studio universitari e sul versamento di sussidi alla Facoltà di teologia di Coira

Abrogazione del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	—
Modificato:	—
Abrogato:	427.700

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Ordinanza sul riconoscimento statale dei titoli di studio universitari e sul versamento di sussidi alla Facoltà di teologia di Coira" CSC [427.700](#) (stato 1 gennaio 2003) è abrogato.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente abrogazione entra in vigore il 1° gennaio 2025.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)

Vom 24. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Juni 2012³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Kooperationen

¹ Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung.

2. Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft

Art. 9 PHGR

¹ Die PHGR sorgt für die Ausbildung von Lehrpersonen, wobei sie die Bedürfnisse des Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt. Sie bietet pädagogische Bachelorprogramme an und kann Masterprogramme durchführen.

² Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.

¹⁾ GRP 2012/2013, 255

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 445

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 10 FHGR

¹ Die FHGR bietet technische und ökonomische Bachelor- und Masterprogramme an.

Art. 12 Organe der Hochschulen und Wahl

¹ Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der maximal sieben Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle.

Art. 13 Hochschulrat

¹ Der Hochschulrat als schulinternes strategisches Organ ist insbesondere zuständig für:

- a) die Planung und Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag;
- b) die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Regierung und die Aufsicht über den Finanzhaushalt;
- c) die Festlegung der Führungsorganisation sowie der Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement in Form eines Reglements;
- d) die Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors, der Mitglieder der Hochschulleitung und der hauptamtlich Dozierenden;
- e) die Vergabe und den Entzug des Professorentitels;
- f) die Regelung von Verfahrensabläufen des Hochschulbetriebs und die Festlegung der Studiengebühren im Rahmen des schweizerischen Mittels;
- g) den Entscheid über Ausgründungen.

5. Organisation

Art. 20 2. Erteilung

² Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag erteilen.

Art. 21 Zuständigkeit der Regierung

¹ Die Regierung ist zuständig für:

- a) die Festlegung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie;
- b) die Genehmigung der Leistungsaufträge;
- c) die Freigabe der jährlichen Globalbeiträge gestützt auf den vom Grossen Rat genehmigten Budgetkredit;
- d) die Festlegung der Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung von Leistungsaufträgen sowie Vorgaben für Budgetierung und Rechnungslegung;

- e) den Erlass von Bestimmungen für Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft, welche Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement sowie die Absicherung des Liegenschafteneigentums regeln.

6. Finanzierung

Art. 26 Beiträge für Zusammenarbeit

¹ Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II fördern.

Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur *

Vom 19. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2003)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4¹⁾ und Art. 41 Abs. 1²⁾ der Kantonsverfassung³⁾ *

vom Grossen Rat erlassen am 19. Februar 1976⁴⁾

Art. 1 * Zweck

¹ Die Regierung kann die Hochschulausweise der Theologischen Hochschule Chur staatlich anerkennen.

² Der Kanton kann die Hochschule durch Beiträge unterstützen. *

Art. 2 * Beiträge

¹ Die Beiträge werden grundsätzlich auf der Basis von leistungsorientierten Pauschalen gewährt und im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet.

² Zur Festsetzung der Beiträge schliesst das Departement mit der Hochschule eine Leistungsvereinbarung ab. *

Art. 3 * Rechtsfolge

¹ Die staatlich anerkannten Ausweise der Theologischen Hochschule Chur sind im Kanton Graubünden den entsprechenden Ausweisen anderer theologischer Hochschulen oder theologischer Fakultäten der Universitäten gleichgestellt.

¹⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR [110.100](#)

²⁾ In der neuen KV Art. 89 Abs. 3; BR [110.100](#)

³⁾ Nunmehr auch Art. 2 Abs. 3 und 3 BwBG; BR [430.000](#)

⁴⁾ B vom 1. Dezember 1975, 383; GRP 1975/76, 584

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung und für die Beitragsgewährung sind: *

- a) eine Rechtsform des Trägers, die die Erfüllung der Aufgabe auf die Dauer gewährleistet;
- b) der Bedürfnisnachweis für die Führung einer derartigen Lehranstalt auf Hochschulstufe;
- c) die Gewähr dafür, dass die vermittelte Ausbildung den Anforderungen einer Hochschule entspricht.

Art. 5 Entzug der Anerkennung

¹ Sind eine oder mehrere Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht mehr erfüllt, kann die Regierung die staatliche Anerkennung entziehen.

Art. 6 Vollzug

¹ Die Regierung regelt den Vollzug dieser Verordnung¹⁾.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1976 in Kraft.

¹⁾ BR [427.710](#)

